Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Bruchhausen
vom 07.09.2026

Der Ortsgemeinderat Bruchhausen hat in seiner Sitzung am 07.09.2026 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und § 8 Nr. 5 Bestattungsgesetz (BestG) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:
1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.10.2022 außer Kraft.

53572 Bruchhausen, den 07.09.2026
Ortsgemeinde Bruchhausen
gez.
Stefan Heinrichs
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte gem. § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) Reihengrabstätte für Erdbestatttungen	650,00 EUR
b) Pflegefreie Reihengrabstätte für Erdbestattungen	900,00 EUR
c) Anonym-Reihengrabstätte (Erdbestattungen)	900,00 EUR
d) Urnen-Reihengrabstätte	500,00 EUR
e) Pflegefreie Urnen-Naturbestattung unter Bäumen (einschl. Urnensiegel)	1.050,00 EUR
f)Pflegefreie Urnenreihengrabstätte	450,00 EUR
g)Anonym-Urnengrabstätte	450,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte gem. § 14 der Friedhofssatzung für

a) je Wahlgrabstätte für Erdbestattungen (je Grabstelle)	1.200,00 EUR
b) Einstellige Wahlgrabstätte für Erdbestattungen Mensch/Tier (1 Sarg +1 Urne + 1 zus. Urne f. Tier)	1.550,00 EUR
c) eine Urnen-Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	750,00 EUR
d) Einstellige Urnenwahlgrabstätte Mensch/Tier (bis zu 2 Urnen inkl. 1 zus. Urne f. Tier)	1.100,00 EUR
e) Urnenbaumgrabstätte Familienbaum (Wahlgrab) je Baum für bis zu 6 Urnen (einschl. 3 Urnensiegel)	4.000,00 EUR
f) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätte Naturbestattung unter Bäumen für zwei Urnen (einschließl. Urnensiegel)	1.500,00 EUR
g) für die Beisetzung einer zusätzlichen Urne gem. 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung, wenn die betreffende Grabstelle bereits durch eine Erd- oder Urnenbestattung belegt ist (je Urne)	350,00 EUR

2. Gemäß § 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung beträgt die Nutzungszeit bei Wahlgräbern für Erdbestattungen 40 Jahre. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern beträgt die Nutzungsgebühr je angefangenem Verlängerungsjahr 1/40 der Gebühr zu 1a) und 1b

3. Gemäß § 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung beträgt die Nutzungszeit bei Urnen-Wahlgrabstätten und Urnenbaumgrabstätten, - Familienbaum, Naturbestattungen unter Bäumen (§ 16 Abs. 2b der Friedhofssatzung) 30 Jahre.
Bei Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern beträgt die Nutzungsgebühr je angefangenem Verlängerungsjahr 1/30 der Gebühr zu 1c) und 1d).

III. Aushebung und Schließen der Gräber

Für Verstorbene (§§ 12 ff der Friedhofssatzung)

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	750,00 EUR
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	250,00 EUR
d) für die Erdarbeiten bei der Beseitigung von Fundamentierungen und Denkmälern (ohne Abfuhr) je Arbeitskraft und Stunde	75,00 EUR
e) je Maschinenstunde	80,00 EUR
f) Anfallende Abfallgebühren sind der Ortsgemeinde im vollem Umfang zu erstatten.	

g) für Arbeiten für das Ausheben und Schließen der Gräber nach III a) – c) der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung außerhalb der Regelarbeitszeit des Bauhofs wird ein Zuschlag
je Arbeitskraft und Stunde von 75,00 EUR
berechnet.

IV. Gebühr für die Pflege einer vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegebenen eingeebneten Grabstätte

Die Gebühr für die Pflege einer vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegebenen eingeebneten Grabstätte beträgt je angefangenes Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit

für eine einstellige Grabstätte	30,00 EUR
für eine zweistellige Grabstätte	40,00 EUR

Die Gebühr wird als Gesamtbetrag bei Rückgabe der Grabstätte fällig

V. Gebühr für das Abräumen von Gräbern

Bei Erwerb/Überlassung oder Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten ab dem Inkrafttreten der Friedhofssatzung vom 07.09.2026 werden im Voraus anfallende Gebühr für das Abräumen der Gräber nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit erhoben:

a) Einzelgrabstätten für Erdbestattung	350,00 EUR
b) Einzelgrabstätten für Erdbestattung mit Übergröße	450,00 EUR
c) Doppelgrabstätten für Erdbestattung	500,00 EUR
d) Doppelgrabstätten für Erdbestattung mit Übergröße	700,00 EUR
c) Urneneinzelgrabstätten	200,00 EUR
d) Urnendoppelgrabstätten	300,00 EUR

VI. Grabplatten für pflegefreie Grabstätten

a) Überlassung einer Natursteinplatte für pflegefreie Urnenreihengrabstätten, inkl. Beschriftung	550,00 EUR
b) pflegefreie Reihengrabstätten für Erdbestattungen, inkl. Beschriftung	550,00 EUR
c) Namensschild für die Bronzeverschlussplatte	80,00 EUR

(für Familienbaum und Naturbestattungen im Wiesenfeld)
Möglichkeiten: 1 Schild mit Namen 60mm, max. 30 Zeichen und Geburts- und Sterbedatum 40 mm, max. 40 Zeichen bzw. 2 Schilder (Schild 1 mit Namensbeschriftung 60 mm, max. 30 Zeichen, Schild 2 mit Geburts- und Sterbedatum 60 mm, max. 30 Zeichen).

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Die Gebühren für nachstehende Dienstleistungen betragen je Arbeitskraft und Stunde

a) für die Erdarbeiten bei Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Fundamentierung und Denkmälern (ohne Abfuhr):	75,00 EUR
b) für das Ausgraben und Wiederbeerdigen einer Leiche / Asche:	75,00 EUR

VIII. Benutzung der Leichenhalle

a) Für die Unterbringung einer Leiche in der Leichenhalle zum Zwecke der Beerdigung bis zu 7 Tagen unter Berücksichtigung der Frist gemäß § 31 VwVfG	90,00 EUR
b) jeder weitere Tag:	20,00 EUR
c) für die Aufbahrung einer Leiche/Urne in der Friedhofskapelle zum Zwecke der Trauerfeier	50,00 EUR

IX. Umsatzsteuer

Soweit Gebühren für anonyme Gräber oder sonstige gebührenpflichtige Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betroffenen Kostenschuldnern auferlegt.